Berlin, 19. Dezember.

„Old Shatterhand“.

Schon seit Jahren wird von den verschiedensten Seiten ein erbitterter Feldzug gegen Karl May geführt. „Old Shatterhand“, der stets allen teuflischen Schlichen blutdurstiger Indianer so glücklich zu entrinnen wußte, ist allmählich von seinen Feinden in Deutschland bedenklich in die Enge getrieben worden. Der Chefredakteur der „Kölnischen Volkszeitung“ Cardauns war der erste, der das Kriegstomahawk gegen ihn ausgrub und ihn als Aufschneider, Plagiator und Vergifter der jugendlichen Phantasie denunzierte; dann trat der Generalsekretär der „gelben“ Gewerkschaften Lebius den Kriegspfad wider ihn an und schoß noch gefährlichere Pfeile auf den kühnen „Weltreisenden“ ab: er behauptete, der populärste Jugendschriftsteller Deutschlands sei in seinen jungen Jahren Räuberhauptmann und Zuchthäusler gewesen, und habe während seiner ganzen literarischen Tätigkeit Betrügereien und Hochstapeleien verübt, kurz, er sei überhaupt ein „geborener Verbrecher“. In diesem letzten Ausdruck wurzelt die Beleidigungsklage des Besitzers der „Villa Shatterhand“ gegen den Gewerkschaftsführer, die in der ersten Verhandlung zur Freisprechung des Beklagten und gestern in zweiter Instanz zu seiner Verurteilung zu 100 Mk. Geldstrafe und Tragen der Kosten führte.

Der Vorsitzende der Strafkammer hat während der gestrigen Gerichtsverhandlung gesagt, er halte Karl May für einen Dichter. Es wird gewiß sehr viele Enthusiasten in Deutschland geben, und nicht etwa nur unter der „reiferen Jugend“, die diesem Urteil des Vorsitzenden mit voller Ueberzeugung beistimmen werden. Man kann jedoch einen etwas kritischeren Maßstab an das literarische Lebenswerk Mays legen, und doch Sympathie für „Old Shatterhand“ empfinden, der an der Schwelle seines 70. Lebensjahres einem so erbitterten Angriff standhalten mußte und dem nach fünfzig Jahren plötzlich Jugendsünden vorgehalten wurden, die er längst vergessen wähnte, und die vor allem auch längst durch die erlittenen Strafen gesühnt waren. Der Greis hat vor Gericht nicht leugnen können, daß er als Zwanzigjähriger im Gefängnis und im Zuchthaus gewesen ist, aber es ist nicht ersichtlich, warum diese dunklen Punkte aus seiner Vergangenheit, die vor der Zeit seines literarischen Schaffens und Erfolges liegen, jetzt nach fünfzig Jahren in die breiteste Oeffentlichkeit gezerrt werden mußten. Die Straftaten des jungen Karl May können für die Beurteilung des Verfassers von „Winnetou“ und so vieler anderen jedenfalls spannenden und durch die Phantasie des Autors verblüffenden Werken keine Beweiskraft haben. Es hat schon genug Dichter gegeben, auch solche, die es nicht nur nach dem Urteil eines Landgerichtsdirektors waren, die recht zweifelhafte Dinge gemacht haben, ohne daß man deshalb sie und ihr Werk in Grund und Boden zu verdammen versucht hätte. Ebenso sollte man gewiß einem Manne wie May, der zweifellos mit einer fast pathologischen Phantasie begabt ist, kein Verbrechen daraus machen, wenn sich in seinem Geiste die Grenze zwischen eigenem Erleben und erdichteten Abenteuern verwischt. Ihm gar einen Vorwurf daraus zu machen, daß er sein Arbeitszimmer mit phantastischen Jagdtrophäen und dergleichen ausgestattet habe, wie es einer der Verteidiger des Beklagten tat, erscheint geradezu grotesk. Balzac setzte seinen Freunden Wein vor, den er für 80 Centimes die Flasche selbst gekauft hatte, klebte eine neue Etikette darauf und behauptete, der edle Saft stamme aus dem Keller des Barons Rothschild und koste 20 Franks die Bouteille. Ohne den wackeren „Old Shatterhand“ mit dem Dichter der „Comédie humaine“ vergleichen zu wollen, kann man auch ihm das Vorrecht des Phantasiebegabten einräumen, den ausgestopften Löwen in seinem Schreibzimmer stolz als selbsterlegte Jagdbeute zu bezeichnen.

Wenn der alte Karl May durchaus an seinem Lebensabend nach allen überstandenen wirklichen und erdichteten Abenteuern bekämpft werden mußte, so hätte dieser Kampf so geführt werden müssen, wie ihn Cardauns eingeleitet hat, ohne das Vorleben eines Greises in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung aufzurollen. Vom objektiven pädagogischen Standpunkt läßt sich manches gegen die Bücher Mays sagen, und es ist auch schon wiederholt von berufener Seite auf diese Mängel hingewiesen worden. Trotzdem ist der Zweifel erlaubt, ob die fabelhaften Abenteuer „Old Shatterhands“ die Phantasie der Schülergeneration, die sie mit fieberhafter Spannung las, in gleichem Maße vergiftet hat, wie heute die Nick Carter-Romane und ähnliche Erzeugnisse der modernsten Schundliteratur. Die Lektüre der Mayschen Romane mag vielleicht manchen unternehmungslustigen Gymnasiasten zur „Flucht“ aus Elternhaus und Schule in die freien Prärien des wilden Westens verlockt haben, aber wir haben nie gehört, daß sie die unreife Jugend zu Einbrüchen, Erpressungen und ähnlichen verbrecherischen Taten verführt hätte, wie es

heute leider die aus Amerika importierte literarische Schundware tut, was in zahllosen Gerichtsverhandlungen der letzten Zeit festgestellt worden ist. Auf jeden Fall aber ist es erfreulich, daß das Gericht gestern alle Beweisanträge und Gegenbeweise über das Vorleben eines alten Mannes abgelehnt hat, der in seiner Jugend gefehlt, aber später der deutschen Jugend zweifellos viele genußreiche Stunden durch seine Bücher bereitet hat. Man kann nur hoffen, daß die gestrige Gerichtsverhandlung das Ende des leidigen Zwistes darstellt und daß Karl May und Rudolf Lebius nunmehr das Kriegstomahawk begraben und die – Friedenspfeife rauchen werden. B. v. K.

Aus: Nationalzeitung, Berlin. 20.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018